

# GR\_GERICHTE ZR2 2025 12 vom 30. Oktober 2025

GR Gerichte, 2025-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZR2 2025 12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR2_2025_12)

FR: GR\_GERICHTE ZR2 2025 12 du 30 octobre 2025

IT: GR\_GERICHTE ZR2 2025 12 del 30 ottobre 2025

## Regeste

Ausstand | Beschwerde Prozessrecht (319 ZPO, ohne die Endentscheide)

## Erwägungen

### E. 1

Gegen erstinstanzliche Entscheide über bestrittene Ausstandsgesuche nach Art. 50 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO zulässig (Art. 50 Abs. 2 ZPO i. V. m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO). Der Beschwerdeführer reichte fristgerecht eine schriftliche und begründete Beschwerde im Sinne von Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO ein (act. A.1; act. B.1). Auf die Beschwerde ist einzutreten. Der Entscheid er- geht in einzelrichterlicher Kompetenz der Vorsitzenden der Zweiten zivilrechtlichen Kammer (Art. 7 Abs. 2 lit. a EGzZPO [BR 320.100]; Art. 10 Abs. 1 lit. a OGV [BR 173.010]).

### E. 2

Mit Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensicht- lich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen. Dieses No- venverbot gilt auch bei der Überprüfung eines Ausstandsentscheids (DIGGELMANN, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], ZPO Schweizerische Zivilprozessordnung Kommentar, 3. Aufl. 2025, Art. 50 N. 10).

### E. 3

Soweit der Beschwerdeführer in seiner (im Sinne von Art. 53 Abs. 3 ZPO frei- willigen) Replik moniert, die Stellungnahme des betroffenen Regionalgerichtspräsi- denten sei unzulässigerweise "i. A." durch eine Kanzleiangestellte unterzeichnet worden, so braucht darauf mangels Relevanz für das vorliegende Verfahren nicht weiter eingegangen zu werden.

### E. 4

Die Vorinstanz wies das Ausstandsgesuch mangels begründeter objektiver Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Regionalgerichtspräsidenten ab (act. B.1 E. 6). Der Beschwerdeführer hält mit Beschwerde am Ausstandsgrund der beson- deren wirtschaftlichen Nähe des Regionalgerichtspräsidenten zum Beschwerde- gegner bzw. zur C.\_\_\_\_\_ fest (nachstehend E. 5). Einen weiteren Ausstandsgrund

### E. 5

Betreffend den angerufenen Ausstandsgrund der besonderen wirtschaftli- chen Nähe ist vorab auf die Frist für die Stellung eines Ausstandsgesuches einzu- gehen.

### E. 5.1

Eine Partei, die eine Gerichtsperson ablehnen will, hat dem Gericht unverzüglich ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat (Art. 49 Abs. 1 ZPO). Gemäss verbreiteter Lehre setzt die Obliegenheit zur unverzüglichen Geltendmachung eines Ausstandsgrundes zudem voraus, dass der Partei die Mitwirkung der vom Ausstandsgrund betroffenen Person im konkreten Fall bekannt ist (vgl. DIGGELMANN, a. a. O., Art. 49 N. 2; RÜETSCHI, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2012, Art. 49 ZPO N. 11 f.; WULLSCHLEGER, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 4. Aufl. 2025, Art. 49 N. 8). Der Kenntnis gleichzusetzen ist das Kennenmüssen bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit (vgl. Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt ZB.2023.56 vom 21. Januar 2024 E. 2.4 m. H.). Bei der Einreichung einer Klage bzw. eines Gesuchs bekannte Ausstandsgründe sind mit diesem geltend zu machen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.354/2005 vom 19. August 2005 E. 4.4; WULLSCHLEGER, a. a. O., Art. 49 N. 7). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist dem Anspruch auf Bekanntgabe der am Entscheid mitwirkenden Personen Genüge getan, wenn sich diese aus allgemein zugänglichen Quellen wie dem Staatskalender oder dem Internet-Portal des Gerichts ergeben (BGE 132 II 485 E. 4.3; 117 Ia 322 E. 1c; Urteile des Bundesgerichts 5A\_605/2013 vom 11. November 2013 E. 3.1; 5A\_335/2010 vom 6. Juli 2010 E. 2.2.2; 1P.188/2005 vom 14. Juli 2005 E. 2.4; vgl. auch BGE 139 III 120 E. 3.2.1). Dementsprechend ist die mögliche ordentliche Besetzung vorgängig zu prüfen und gegebenenfalls rechtzeitig abzulehnen (BGE 139 III 120 E. 3.2.1; Urteil des Bundesgerichts 4A\_576/2020 vom 10. Juni 2021 E. 3.1.5). Gleichzeitig darf nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) nicht verlangt werden, dass eine Partei vorsorglich auf Vorrat Hilfspersonen oder Gerichtsmitglieder ablehnt, deren Mitwirkung im konkreten Verfahren noch gar nicht feststeht. In einem solchen Fall kann aber erwartet werden, dass sich eine Partei rechtzeitig nach der konkreten Besetzung erkundigt und auf Grundlage der erhaltenen Informationen handelt (Urteile des Bundesgerichts 6B\_882/2008 vom 31. März 2009 E. 1.3; 1P.346/2000 vom 17. August 2000 E. 3b; zur Ausnahme bei nicht ordnungsgemässer Besetzung: Urteil des Bundesgerichts 8C\_629/2008 vom 3. Dezember 2008).

## **E. 5.2**

Das Mietverhältnis mit der C.\_\_\_\_\_ als gegen den Regionalgerichtspräsidenten G.\_\_\_\_\_ geltend gemachten Ausstandsgrund der besonderen wirtschaftlichen Nähe war dem Beschwerdeführer bzw. seinem Rechtsvertreter schon lange vor dem superprovisorischen Entscheid vom 18. Februar 2025 bekannt gewesen. Konkret war der Beschwerdeführer bzw. sein Rechtsvertreter hierüber spätestens seit dem Schreiben des Regionalgerichtspräsidenten vom 13. September 2024 im Verfahren Nr. 115-2024-15 zu Proz. Nr. 135-2024-158 in Kenntnis (vgl. RG-act. II.2). Sowohl die Zusammensetzung der Zivil- als auch der Strafkammer des Regionalgerichts Engiadina Bassa/Val Müstair weist als einzigen vorsitzenden Richter den Regionalgerichtspräsidenten G.\_\_\_\_\_ aus. Diese Information hätte der Beschwerdeführer durch eine einfache Recherche auf der Website der Vorinstanz ohne Weiteres in Erfahrung bringen können (<https://www.justiz-gr.ch/gerichte/regionalgerichte/engiadina-bassaval-muestair/ueber-uns/kammern/> [zuletzt besucht am 09.10.2025]). Hinzu kommt, dass der Regionalgerichtspräsident im Verfahren Nr. 115-2024-15, in welchem die Aktiengesellschaft selbst als Partei auftrat (vgl. lit. C), explizit darauf hinwies, dass aus seiner Sicht kein Ausstandsgrund vorliege (RG-act. II.2). Wenngleich der

Regionalgerichtspräsident das damalige Verfahren einem anderen Richter übertrug, muss dem Beschwerdeführer angesichts der publizierten Kammerzusammensetzung und der klaren Erklärung des Regionalgerichtspräsidenten im Rahmen besagten Verfahrens bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit bewusst gewesen sein, dass auch sein neues Gesuch vom 7. Februar 2025 vom Regionalgerichtspräsidenten beurteilt werden würde. Dass er hiermit bereits bei Einreichung seines Massnahmegesuches vom 7. Februar 2025 auch tatsächlich rechnete, bestätigt die Datierung des Ausstandsbegehrens auf den 7. Februar 2025 (Datum Eingang: 21. Februar 2025). Entsprechend hätte der Beschwerdeführer bereits mit seinem Massnahmegesuch, inkl. Dringlichkeitsbegehren, vom 7. Februar 2025 (Datum Eingang: 14. Februar 2025) beim Regionalgericht ein Ausstandsge- such stellen müssen, wenn er den Regionalgerichtspräsidenten hätte ablehnen wol- len. Er hat dies jedoch unterlassen und den Regionalgerichtspräsidenten erst nach Erhalt des abschlägigen superprovisorischen Entscheids vom 18. Februar 2025 ab- gelehnt. Das Vorgehen des Beschwerdeführers lässt auf ein Abwarten des Aus- gangs des Superprovisoriums schliessen, was nicht zulässig ist. So handelt eine Partei insbesondere dann treuwidrig und rechtsmissbräuchlich, wenn sie Ableh- nungsgründe in "Reserve" hält, um diese bei ungünstigem Prozessverlauf "nachzu- schieben" (vgl. Art. 52 ZPO; Urteil des Bundesgerichts 4A\_56/2019 vom 27. Mai 2019 E. 4.1; vgl. auch BGE 141 III 210 E. 5.2).

### **E. 5.3**

Wer die Gerichtsperson nicht unverzüglich ablehnt, nachdem er vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat, verwirkt seinen Ablehnungsanspruch (Urteil

### **E. 6**

/ 9

#### **E. 6.1**

Die Rüge ist unbegründet. Verfahrensfehler sowie Fehlentscheide sind mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln zu rügen und grundsätzlich nicht geeignet, den objektiven Anschein von Befangenheit im Sinn von Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO oder

#### **E. 6.2**

Obschon die Vorinstanz die Judikatur zu diesem Punkt im angefochtenen Entscheid verkürzt und damit unpräzise wiedergibt (act. B.1 E. 6), ist ihr angesichts des offensichtlichen Nichtvorliegens eines diesbezüglichen Ausstandsgrundes auch keine das rechtliche Gehör verletzende mangelhafte Auseinandersetzung mit dem Standpunkt des Beschwerdeführers vorzuwerfen (vgl. act. A.1 Rz. 14 ff.). 7. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Prozesskosten dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Ent- scheidgebühr ist auf CHF 500.00 festzusetzen (Art. 12 Abs. 2 VGZ [BR 320.210]). Sie ist mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'000.00 zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Restbetrag ist ihm zu er- statten. Parteientschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren keine zuzuspre- chen.

### **E. 7**

/ 9 des Bundesgerichts 4A\_56/2019 vom 27. Mai 2019 E. 4.1; BGE 141 III 210 E. 5.2). Für den Fall, dass das Vorliegen eines Ausstandsgrunds offensichtlich ist, scheinen die Judikatur und Literatur die Verwirkung des Ablehnungsanspruchs durch ver- spätete Geltendmachung teilweise auszuschliessen (vgl. BGE 134 I 20 E. 4.3.2; Ur- teil des

Bundesgerichts 4A\_151/2014 vom 14. Oktober 2014 E. 2.1; Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt ZB.2023.56 vom 21. Januar 2024 E. 2.4 m. H. auf die Literatur). Unstrittig ist, dass der Regionalgerichtspräsident mit der C.\_\_\_\_\_ ein Mietverhältnis unterhält. Wie der Beschwerdeführer mit Beschwerde zutreffend moniert, handelt es sich beim Beschwerdegegner entgegen den Ausführungen der Vorinstanz nicht nur um einen Aktionär, sondern auch um den amtierenden Verwaltungsratspräsidenten (act. A.1 Rz. 7; act. B I E. 6). Zu beachten gilt indessen, dass der Rechtsstreit interne Differenzen zwischen Aktionären betrifft und nicht etwa die Auflösung oder den Konkurs der Gesellschaft, die eine Auswirkung auf das Mietverhältnis und damit die persönliche Sphäre der Gerichtsperson haben könnte. Inwiefern angesichts dessen ein offensichtlicher Anschein der Befangenheit oder Voreingenommenheit vorliegen sollte, ist nicht darzulegen. Daran vermögen auch die Vorbringen des Beschwerdeführers zu den kleinräumigen Verhältnissen in O.I.\_\_\_\_\_ nichts zu ändern. Zum einen bringt er dergleichen erstmals mit Beschwerde vor; sie erweisen sich mithin ohnehin als verspätet (vorstehend E. 2). Zum anderen beschränkt sich der Beschwerdeführer darauf, vorzutragen, dass "mit Sicherheit auch soziale Kontakte wie etwa Begegnungen im Dorf und bei Freizeitaktivitäten stattfinden dürften" (act. A.1 Rz. 9). Selbst bei Wahrnehmung der Darstellung des Beschwerdeführers, begründet dergleichen jedenfalls keinen Anschein der Befangenheit oder Voreingenommenheit, geschweige denn einen offensichtlichen. Folglich hätte der Beschwerdeführer einen allfälligen Ablehnungsanspruch betreffend besonderer wirtschaftlicher Nähe (samt kleinräumiger Verhältnisse) verwirkt, weil er nicht unverzüglich ein Ausstandsgesuch gestellt hat. 6. Einen weiteren Ausstandsgrund will der Beschwerdeführer in den Erwägungen des superprovisorischen Entscheids vom 18. Februar 2025 (Proz. Nr. 135-2025-40) erkennen. So moniert er, die rechtlich sehr abwegige Argumentation des Regionalgerichtspräsidenten, wonach bei Aktiengesellschaften alle sechs Monate eine Generalversammlung durchgeführt werde, biete Anlass, an dessen Unbefangenheit zu zweifeln, da diese Auffassung schlicht falsch sei (act. A.1 Rz. 14 ff.).

## **E. 8**

/ 9 allgemein im Sinn von Art. 30 Abs. 1 BV zu erwecken. Dies kann nur ganz ausnahmsweise der Fall sein, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die als schwere Verletzung der Richterpflichten bewertet werden müssen, und sich in den Rechtsfehlern eine Haltung manifestiert, die objektiv auf fehlende Distanz und Neutralität schliessen lässt (vgl. statt vieler Urteil des Bundesgerichts 5A\_308/2020 vom 20. Mai 2020 E. 2; BGE 116 Ia 135 E. 3a; 115 Ia 400 E. 3b). In der monierten Erwägung kann kein diesen Voraussetzungen entsprechender qualifizierter Rechtsfehler erkannt werden, aus dem sich ein Anschein der Befangenheit ergibt.

## **E. 9**

/ 9 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.